



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Bezugspreis jährlich
einschließlich Zustellgebühr
EUR 30,-
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druckhaus Neuburg GmbH
Nördl. Grünauer Str. 53, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31/4 80 60
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 17**Mittwoch, 2. Juni****2010****Inhaltsverzeichnis:**

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Grundwasserentnahme für Brauchwasserzwecke aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 4885/25 der Gemarkung Neuburg durch die Firma Donau Malz Bamberger Mälzerei GmbH & Co. KG, Theresienstr. 32, 96050 Bamberg
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Grundwasserentnahme und Waschwassereinleitung zum Zwecke der Kieswäsche auf dem Grundstück Fl.Nr. 387 der Gemarkung Zell durch die Firma Franz Schimmer KG, Schlehenweg 7, 85114 Buxheim

19. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 10. Juni 2010

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Halsbachgruppe Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Sitz 86529 Hörzhausen.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Grundwasserentnahme für Brauchwasserzwecke aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 4885/25 der Gemarkung Neuburg durch die Firma Donau Malz Bamberger Mälzerei GmbH & Co. KG, Theresienstr. 32, 96050 Bamberg**

Die Firma Donau Malz Bamberger Mälzerei GmbH & Co. KG, Theresienstr. 32, 96050 Bamberg, beantragte die Erhöhung der jährlichen Grundwasserentnahmemenge für Brauchwasserzwecke aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 4885/25 der Gemarkung Neuburg von bisher 170.000 m³ auf 230.000 m³.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 3c UVPG i.V.m. Ziffer 13.3.2 der Anlage I zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage II des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277,

86633 Neuburg a.d. Donau (Tel. 08431 / 57 250) eingeholt werden.

Neuburg a.d. Donau, den 25. Mai 2010

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Schneider
Regierungsamtsrat

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Grundwasserentnahme und Waschwassereinleitung zum Zwecke der Kieswäsche auf dem Grundstück Fl.Nr. 387 der Gemarkung Zell durch die Firma Franz Schimmer KG, Schlehenweg 7, 85114 Buxheim**

Die Firma Franz Schimmer KG, Schlehenweg 7, 85114 Buxheim, beantragte die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen und Waschwassereinleitung in den Baggersee auf Fl.Nr. 387 der Gemarkung Zell. Die jährliche Wasserentnahmemenge bleibt wie bisher bei 42 l/s, 2,5 m³/min., 150 m³/h und 270.000 m³/Jahr.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 3c UVPG i.V.m. Ziffer 13.3.2 der Anlage I zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage II des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277, 86633 Neuburg a.d. Donau (Tel. 08431 / 57 250) eingeholt werden.

Neuburg a.d. Donau, den 25. Mai 2010

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Schneider
Regierungsamtsrat

19. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 10. Juni 2010

Die 19. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses Neuburg-Schrobenhausen findet am

Donnerstag, 10.06.2010, 17:00 Uhr

im Konferenzsaal des Descartes-Gymnasiums Neuburg a.d. Donau, Frauenplatz B 88, 86633 Neuburg a.d. Donau statt.

Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

1. Besichtigung des Naturwissenschaftlichen Bereiches des Descartes Gymnasiums Neuburg a.d. Donau und des Hohenbleicherbaus (Stiftung Studienseminar)
 2. Schulvorbereitende Einrichtung der Isabella-Braun-Schule Neuburg a.d. Donau; Gestaltung der Außenanlagen
 3. Generalsanierung der Bernhard-Mazillis-Schule Neuburg a.d. Donau; Festlegung des Farbkonzeptes für die Fassadengestaltung.
 4. Aktueller Bericht über den Stand der laufenden Baumaßnahmen
 5. Verschiedenes, Anfragen
- Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Roland Weigert
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Halsbachgruppe Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Sitz 86529 Hörzhausen.

Aufgrund der § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Roland Weigert
Landrat

in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird **im Erfolgsplan**

in den Erträgen und in den Aufwendungen auf **86.140.00 Euro** und **im Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **113.805.00 Euro** festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben. Eine Investitionsumlage wird, nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltsordnung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Wirtschaftsplan liegt ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche lang während der allgemeinen Geschäftsstunden der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Richlindestr. 4, in Hörzhausen zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Hörzhausen, den 26. April 2010

Lotterschmid
Verbandsvorsitzender